

1. Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die im Rahmen der Einzelverträge „KWG Breitband Produkte“ vereinbarten Leistungen (insbesondere Internet, Fernsehen und Telefon), die KWG gegenüber dem Kunden erbringt.

1.2. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem vom Kunden und KWG geschlossenen Vertrag (einschließlich allfälliger schriftlich vereinbarter Individualvereinbarungen) und diesen AGB.

2. Vertragsabschluss und Bereitstellung der Leistungen

2.1. Der Vertrag kommt zustande, indem KWG das rechtsverbindliche Angebot des Kunden nach dessen Zugang annimmt bzw. mit dem tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges).

2.2. Für die Berechnung von Fristen einer Mindestvertragsdauer gilt in allen Fällen, in denen das Vertragsverhältnis mit tatsächlicher Leistungserbringung begonnen hat, als Vertragsbeginn der Erste des Folgemonats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach §3 KSchG, sowie nach §11 FAGG.

2.3. Die Bereitstellung der Breitband Produkte erfolgt in der vertraglich vereinbarten Frist bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen geschaffen hat.

3. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

3.1. Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können erstmals von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer gemäß vereinbartem Vertrag oder zum Ablauf eines allfälligen Kündigungsverzichts, danach unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des nächstfolgenden Kalendermonats schriftlich aufgelöst werden. Bei Kündigung innerhalb der Mindestvertragsdauer endet der Vertrag mit Monatsletzten des Monats, in dem die Mindestvertragsdauer abläuft.

3.2. Ohne die vorherige Zustimmung von KWG ist der Kunde nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

4. Störungsbehebung

4.1. Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen in der Sphäre von KWG werden mit ernsthaftem Bemühen so schnell als möglich versucht zu beheben.

4.2. Der Kunde hat KWG bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und KWG oder beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird KWG oder beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung vorliegt, oder wurde die tatsächliche Störung vom Kunden selbst verschuldet, hat der Kunde KWG jeden ihm dadurch entstandenen Aufwand gemäß Tarifblatt (Technikerentgelt) zu ersetzen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde stellt auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund gesonderter Vereinbarung von KWG beigelegt werden. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B.: Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

6. Qualität der Dienstleistungen und Verkehrsmanagementmaßnahmen

6.1. KWG trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Qualität der Dienstleistungen gewährleistet wird. KWG misst sein Netz kontinuierlich, um durch Netzwerkmanagement und ein Monitorsystem Überlastungen vermeiden zu können.

6.2. Ein behördlicher Auftrag oder eine gerichtliche Anordnung kann KWG rechtlich verpflichten den Breitband-Anschluss des Kunden zu überwachen oder den Zugang zu bestimmten Websites zu sperren. Ist dies der Fall, so kann diese Website vom Kunden nicht mehr über den KWG Breitband-Anschluss erreicht werden.

6.3. Um die Integrität und Sicherheit des Netzes und der Dienste zu schützen setzt KWG Verkehrsmanagementmaßnahmen gemäß Tarifblatt ein. Die Qualität des Internetzugangsdienstes wird dadurch in der Regel nicht und die Privatsphäre des Kunden in keinem Fall beeinträchtigt.

7. Entgelte

7.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für den Internetzugang nur den bloßen Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber Sonderdienste von Dritten. Die Entgeltbestimmungen werden gemäß Punkt 12 Wertesichert. Für Änderungen der Entgelte gilt Punkt 12.

7.2. Das aktuelle Tarifblatt wird dem Kunden vor Vertragsschluss ausgehändigt und kann vom Kunden jederzeit per E-Mail oder schriftlich von KWG angefordert werden.

7.3. Preise verstehen sich in EUR und inklusive Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

7.4. Es wird zwischen monatlichen fixen Entgelten (z.B. Grundgebühr für Internetzugang, TV oder Telefon, Internet-Servicepauschale), variablen Entgelten (z.B.: bei Telefon abhängig von Verbindungsdauer und Gesprächszonen) und einmaligen Entgelten (z.B. Anschluss-, Einrichtungs- oder Installationsgebühren, Portierungsentgelt) unterschieden. Die Verbindung zu Notrufnummern ist kostenlos.

8. Haftung und Gewährleistung

8.1. KWG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich zu

machen, die gewünschten Verbindungen stets herzustellen oder gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten zu können. In diesem Sinne übernimmt KWG auch keine Haftung für eine ununterbrochene Funktionsfähigkeit von angeschlossenen Zusatzeinrichtungen wie Türöffner, Alarmanlagen oder Notrufarmbänder.

8.2. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber. Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste kann nicht zugesichert werden. KWG behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere, weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind oder nicht auf dem Willen von KWG beruhen.

8.3. Bei höherer Gewalt, kausalen Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen von Netzen oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. KWG haftet für daraus verschuldete Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.4. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf außerordentliche Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. KWG übernimmt außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird als Anbieter des bloßen Internetzuganges keine Haftung für Datenverluste übernehmen.

8.5. Festgehalten wird, dass für den Kunden jedenfalls, unabhängig vom Verschulden von KWG, Gewährleistungsansprüche bestehen können, und diese durch die vorstehende Regelung nicht berührt werden.

8.6. Weiters haftet KWG nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für E-Mails von Dritten, die von KWG nur zugestellt werden und auch nicht für darin enthaltene Viren sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über eine Link von der Homepage von KWG oder über eine Information durch KWG erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). KWG haftet in diesen Fällen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.7. KWG haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichteinhaltung des Vertrages, dieser AGB oder durch vereinbarungswidrige Verwendung verursacht hat.

8.8. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, ausgenommen der Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

9. Schutz des Internetzugangs; Beeinträchtigung Dritter; Spamschutz

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten und haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter oder Weitergabe an Dritte entstehen. KWG hat keinen Zugriff auf die Passwörter des Kunden.

9.2. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdiensten sowie sonstige Ansprüche aus Telekommunikationsdiensten, aus der Nutzung seines Breitband-Anschlusses oder seiner Zugangsdaten durch Dritte resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von KWG zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und sonstige Ansprüche von KWG bleiben unberührt.

9.3. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise so zu gebrauchen, dass diese zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für KWG oder Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer und sämtliche strafrechtlich sanktionierten Handlungen.

9.4. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für KWG oder für Dritte technische Probleme aufgrund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist KWG zur sofortigen Sperre des Kunden berechtigt. KWG wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

9.5. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber KWG die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, KWG vollständig schad- und klaglos zu halten, falls diese wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird.

9.6. Der Kunde ist verpflichtet, KWG von jeder nicht bloß geringfügigen Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um KWG die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er Dritte mit der Behebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt KWG für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten eines vom Kunden unnötigerweise beauftragten Dritten), keine Haftung.

10. Rechnung, Zahlung, Verzug, Mahnung

10.1. Die Entgelte werden grundsätzlich binnen 15 Tagen nach Ende eines Monats für den vergangenen Kalendermonat verrechnet, sofern nichts anders vereinbart ist.

10.2. Die Internet-Servicepauschale wird gemäß Tarifblatt verrechnet.



10.3. Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird.

10.4. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren, es sei denn es wurde eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen (z.B.: Möglichkeit zur Zahlung mit Zahlschein im Tarif „Premium Glasfaser“).

10.5. Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des §1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen §456 und §458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung.

10.6. Für Mahnungen können Gebühren gemäß Tarifblatt verrechnet werden.

10.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an KWG aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der KWG sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

10.8. Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung richtig und als anerkannt, dies schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung durch den Kunden nicht aus. Sollten sich nach einer Prüfung durch KWG rechtzeitige Einwendungen des Kunden aus Sicht von KWG als unberechtigt erweisen, hat der Kunde die Möglichkeit ein Streitbeilegungsverfahren bei der Rundfunk- und Telekom Regulierungsbehörde zu beantragen.

10.9. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch rechtzeitig die zuständige Regulierungsbehörde RTR zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, kann KWG aber auch in diesem Fall fällig stellen. KWG wird den Kunden auf alle in diesem Punkt genannten Fristen und die bei Nichteinhaltung drohenden Rechtsfolgen hinweisen.

11. Aussetzung der Dienste und Vertragsauflösung

11.1. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch KWG. Bei Verzug ist KWG nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Unterbrechung der Dienstleistungen oder Vertragsauflösung gemäß §70 TKG 2003, zur Unterbrechung der Dienstleistungen oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

11.2. Als wichtige Gründe für die Vertragsauflösung werden vereinbart

- wenn bei wiederholtem Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht erfüllt wird;
- begründeter Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes;
- Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften, behördliche Auflagen oder wesentliche vertragliche Vereinbarungen;
- Gefährdung der Sicherheit und Stabilität des Netzes;
- Spamming oder Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen iSv Punkt 9.

11.3. KWG kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Vertragsauflösung oder mit Unterbrechung der Dienstleistungen vorgehen. KWG wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren.

11.4. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Unterbrechung der Dienstleistungen oder einer Sperre, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von KWG auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

11.5. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen von KWG gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Breitband-Anschlusses vorgegangen wurde, sowie in allen Fällen, die KWG zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigten würden.

12. Änderung der AGB, der Entgelte und Wertsicherung

12.1. Änderungen der AGB, der Entgelte oder der Leistungsbeschreibung können grundsätzlich von KWG vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung wird dem Kunden auf Wunsch gerne übermittelt. Es gelten die Bedingungen des §25 Abs 2 und 3 TKG 2003.

12.2. In diesem Fall wird KWG dem Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst in schriftlicher Form oder per E-Mail, etwa durch Aufdruck auf der periodisch erstellten Rechnung, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer einmonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam. Der Kunde kann den betreffenden Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos kündigen, wobei der Vertrag dann mit sofortiger Wirkung endet. Bis dahin gelten die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte. Nimmt der Kunde sein Kündigungsrecht nicht wahr, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung ausdrücklich hingewiesen.

12.3. Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer

Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

12.4. KWG kann sämtliche Entgelte gemäß der Tarifblätter, Entgeltbestimmungen oder gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wertsichern und jeweils zu Beginn eines neuen Jahres nach Veröffentlichung der Indexzahlen des Vorjahres anzupassen, wobei jeweils die gesamte Änderung nach oben (abgerundet auf ganze Cent) oder unten (aufgerundet auf ganze Cent) zum Tragen kommt. Ausgangsbasis ist der für Jänner 2020 verlaubliche Wert. Im Zeitraum einer einseitigen Preisgarantie durch KWG entfällt die Wertsicherung.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

13.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der Kunde während der Geschäftszeiten an das KWG Kundencenter wenden. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von KWG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungsweg bereinigt wird.

13.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde, die auch nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§122 TKG 2003 iVm §4 Abs 1 Z 2 AStG) tätig wird, wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen. KWG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss vom Kunden innerhalb eines Jahres ab Erhalt der schriftlichen Stellungnahme von KWG auf den Rechnungseinspruch oder die sonstige Beschwerde des Kunden eingebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist nur noch eine gerichtliche Klärung möglich. Das erforderliche Formular und Informationen über Ablauf, Voraussetzungen und Kosten: <https://www.rtr.at/schlichtungsstelle>.

14. Datenschutz

14.1. KWG und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. §93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Dies gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen.

14.2. KWG schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. KWG kann jedoch nicht ausschließen, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei KWG gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese zu verwenden.

14.3. KWG stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen von KWG dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität der Einrichtungen von KWG wird diese je nach Schwere der Verletzung der Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

14.4. Weitere Bestimmungen auf dem Vertrag und auf www.kwg.at/datenschutz.

15. Sonstiges

15.1. Der Kunde kann sich als Telefonnutzer in ein Teilnehmerverzeichnis eintragen lassen, welches von KWG oder einem Dritten veröffentlicht wird.

15.2. Die Möglichkeiten der Rufnummernanzeige und Unterdrückung derselben richtet sich nach §104 TKG 2003.

15.3. Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112.

15.4. Gemäß §3 KSchG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurden, das Recht zu, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die die Daten von KWG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Erklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

